Haftungsbombe Aufwandsspende "Rückspende"

Malte Jörg Uffeln
Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)
ra-uffeln@t-online.de
www.uffeln.eu
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Unsere Themen

- 1.Spendenrecht Basics
- 2. richtige Einräumung von Aufwendungsersatzansprüchen
- 3. Rechtsgrundlage zur Leistung der Ehrenamtspauschale
 - 4. Aufwandsnachweis, Aufwandsabrechnung
 - 5. Verzicht auf Aufwendungsersatz
 - 6. Geld fließt Modell
 - 7. Geld fließt nicht Modell
 - 8. korrekte Zuwendungsbestätigung
- 9. Spendenhaftung nach § 10 b Abs. 4 EStG, Ausstellerhaftung des Vereins
 - 10. Rechtsfolgen des Entzugs der Gemeinnützigkeit
 - 11. In- Regreßnahme der handelnden Vorstandsmitglieder
 - 12. Fragen der DRV- Betriebsprüfer

1. Spendenrecht Basics

Was ist eine Spende???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer
- (2) unentgeltlich (keine Gegenseitigkeit/ kein Leistungsaustausch)
- (3) tatsächlich geflossen

"Freiwilligkeit" = keine Gegenleistung, keine Leistungspflicht

Nicht freiwillig

* "Spenden" in Form von Zahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Verein, wenn die Aufnahme satzungsgemäß oder faktisch von der Leistung dieser Zahlung abhängt (Eintrittspende)

* " Spenden" als Gegenleistung für Spendenquittung (RÜCK-Spende)

"Freiwilligkeit" Sonderfälle

- * regelmässige Spenden " monatlich" per Lastschrifteinzug : wohl noch vertretbar! (Beachte: Spende darf nicht Äquivalent für höheren Beitrag sein!
 - * Spende als gerichtliche Zahlungsauflage zum Abschluss eines Strafverfahrens (§ 153 a StPO) = keine Freiwilligkeit

"Rückspende" von Arbeitslohn (OFD Berlin 20.05.2003. St. 172- S 2223- 5/03)

Wohl nein im Falle des Drucks des Arbeitgebers auf Arbeitnehmer zur Rückspende!

(Problemgebiet: moralischer Druck ...)

"Unentgeltlichkeit" = keine Gegenleistung

*Geldgutschein für Tombola keine Sachspende!

* Verwendung der Spende im ideellen Bereich

Spendenaufruf in Zusammenhang " **Mit"** angebotenen Leistungen zulässig

"kostenfreie Leistung, **Spende**erbeten" Zulässig

(FG Hessen, Urteil vom 12.09.2005, 6 K 3097/00)

Unzulässig

Aufteilung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorganges

Fall Bouffier / Dr. Müller (Isb h)
Golf – Cup des Isb h

Nenngeld = € 200,00, davon € 100,00 für Teilnahme, € 100,00 an Sportstiftung Hessen

"tatsächlich geflossen"

* Vermögensabgang beim Spender
* Vermögenszugang beim
Zuwendungsempfänger

Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses "gemeinnützig" sein!!!

(Spenden, die geleistet werden, bevor das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung erteilt, sind steuerlich <u>nicht</u> abziehbar. Urteil des BFH vom 05.04.2006, AZ I R 20/05 (BStBI. 2007 II S. 450) < Freistellungsbescheid entfaltet keine Rückwirkung)

2. richtige Einräumung von Aufwendungsersatzansprüchen

Prüfschema:

- 1. Was sagt die Satzung?
- 1.1." nichts": Ansprüche können eingeräumt werden (§ 670 BGB)
 - 1.2. "Verbot": keine Einräumung möglich
- 1.3. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG)/ Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG):
 - Ansprüche können eingeräumt werden
 - 1.3.1. " spitze Abrechnung" (Belege)
 - 1.3.2. Pauschale

Varianten der Einräumung der Ansprüche

Variante 1 Vertrag Verein vs. Ehrenamtlicher Variante 2 konkrete Satzungsbestimmung Variante 3 Beschluss des Vorstandes Variante 4 Beschluss der Mitgliederversammlung

Rechtsgrundlage im Zivilrecht § 670 BGB

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Rechtsgrundlage im Steuerrecht

Steuerbefreiungstatbestände

§ 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter- und Betreuerpauschale: bis zu € 2.400/ Jahr)

§ Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale: bis zu € 720,00 / Jahr)

"Man" achte auf den konkreten Gesetzeswortlaut…

§ 3 Nr. 26 a EStG

Steuerfrei sind <u>Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten</u>
im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat
belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen
Wirtschaftsraum oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung <u>zur Förderung</u>
gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§

<u>52 bis 54 der Abgabenordnung</u>) bis zur Höhe von insgesamt 720
€ (vom 1.1.2007 - 31.12.2012: 500 €) im Jahr.

3. Rechtsgrundlage zur Leistung der Ehrenamtspauschale

Klare Satzungsbestimmung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

WICHTIG I:

Werden Aufwendungsersatzansprüche geschaffen, den Ehrenamtlichen eingeräumt, so muss der Verein im Zeitpunkt der Einräumung wirtschaftlich in der Lage sein, alle Ansprüche auch tatsächlich befriedigen zu können.

ACHTUNG:

Finanzämter und DRV – Prüfer verlangen die Vorlage von Satzungen, Beschlüssen, Vermögensverzeichnissen

WICHTIG II:

Die " Einräumung" des Anspruches darf nicht unter der " Bedingung des Verzichts" stehen

Verein kann alle Vermögenswerte zur "Abdeckung der Ansprüche" (auch versilberbare Immobilien) "einsetzen"

4. Aufwandsnachweis, Aufwandsabrechnung

Variante 1 " Pauschale "

*keine Abrechnung und * kein Nachweis notwendig !!!

* Pauschalen (ÜL € 2.400,00 / Jahr; Ehrenamtliche € 720,00 / Jahr) dürfen aber nicht überschritten werden.

Variante 2 ,, spitze Abrechnung "

- * Belege, Belege, Belege (Quittungen)

 * Was nicht belegt ist, wird n i c h t

 abgerechnet!!!
- * Verein sollte sich seine "Mitglieder" erziehen und Vordrucke einführen

Klare Ansage:

" Wer Geld vom Verein bekommt, hat zu spuren und sich zu benehmen!!!

Die " drei klassischen" Falschabrechnungen in der Praxis

FALL 1 Vorstand

- *Verein verankert Ehrenamtspauschale in der Satzung
 - * je Stunde " Vorstandstätigkeit" werden € 10,00 " virtueller Aufwendungsersatz" berechnet und den Vorständen " gut geschrieben"
- * Jahresendabrechnung durch den Kassierer
- * Spendenquittungen € 1200,00; € 1500,00 an Vorstandsmitglieder

(zulässige Grenze ab 1.1.2013 € 720,00)

FALL 2 ehrenamtliche Helfer im Vereinsheim

- *Verein verankert Ehrenamtspauschale in der Satzung
- * je Stunde " Thekendienst" werden € 8,00 " virtueller Aufwendungsersatz" berechnet und vom Wirtschaftsausschuss dem Mitglied " gut geschrieben"
- * Jahresendabrechnung durch den Kassierer
- * Spendenquittungen weit über € 500,00 (bis 31.12.2012) € 720,00 (ab 1.1.2013) an Helfer

FALL 3 Übungsleiter

- * Übungsleiter rechnet " spitz" ab * Abrechnung übersteigt Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG
- * Übungsleiter erhält noch zusätzlich Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG, obwohl keine weitere Tätigkeit

5. Verzicht auf Aufwendungsersatz

1. Verzicht ist zulässig! 2. Verzicht sollte nach Abrechnung / Fälligstellung der Ansprüche erfolgen und nicht vor Einräumung und unmittelbar nach Einräumung der Ansprüche 3. schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten an den Verein 4. Erklärung ist abzuheften in der FiBu des **Vereins**

MUSTER einer Erklärung

Ich, Karl Mustermann, geb. 1.1.0000, wohnhaft Musterstrase 2, 00000 Musterdorf, erkläre hiermit, dass ich auf meinen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB und § der Satzung des SV Musterdorf verzichte.

Ich bitte um Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.

00000 Musterdorf, den Karl Mustermann

6. Geld fließt Modell

Die richtigen Schritte

- 1. Einräumung des Anspruches durch den Verein
 - 2. Aufwendungen erfolgen durch den Anspruchsberechtigten
 - 3. Abrechnung der Ansprüche
 - 3.1. Pauschale oder
 - 3.2. spitze Abrechnung mit Belegen
- 4. Auszahlung nach Prüfung der Abrechnung durch den Verein

Risiken für den Verein bei Bitte um "Rückspende"

- * Anspruchsberechtigter ist " klamm" braucht Geld für sich
- * Anspruchsberechtigter spendet nicht an den Verein zurück
 - * Konto des Anspruchsberechtigten wird gepfändet
- * Abrechnung " Pauschal"- Überschreiten der Pauschale (Fall: h- 10 € bei Vereinsheimdienst)

7. Geld fließt nicht Modell

Die richtigen Schritte

- 1. Einräumung des Anspruches durch den Verein
 - 2. Aufwendungen erfolgen durch den Anspruchsberechtigten
 - 3. Abrechnung der Ansprüche
 - 3.1. Pauschale oder
 - 3.2. spitze Abrechnung mit Belegen
- 4. Anspruchsberechtigter erklärt Verzicht und bittet um
 - 5. Zuwendungsbestätigung

Risiken für den Verein bei Bitte um "Rückspende"

```
* bei " spitzer Pauschalierung" Überschreiten der Grenzen nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 EStG

* Tätigkeit " noch" für einen anderen Verein
```

```
* " Unmittelbarkeit" der zeitlichen

Zusammenhänge
( = Gegenseitigkeitsverhältnis;
" kein ehrlicher Verzicht")
```

8. korrekte Zuwendungsbestätigung

Das "Beste", was es im www. gibt

www.vereinsbesteuerung.info (Dipl.Finw. Klaus Wachter)

Formulare, Hinweise und Muster unter

www.bfinv.de

Bundesministerium der Finanzen 17.06.2011 IV C 4 - S 2223/07/0018 :004 (DOK 2011/0474108)

Erlass betreffend MUSTER Zuwendungsbestätigungen

Auszüge.....

Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4 veröffentlichten neuen Muster für

Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50

Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.

Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens -

grundsätzlich freigestellt, ob er eine **Optische**

Hervorhebung von

Textpassagen beispielsweise durch

Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen Weder

<u>Danksagungen an den</u> <u>Zuwendenden noch Werbung</u>

für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

.....Der <u>zugewendete Betrag ist</u> <u>sowohl in Ziffern als auch in</u> <u>Buchstaben zu benennen.</u> Für die

Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als

"eintausendzweihundertsechsundvierzig" oder "eins zwei - vier - sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen
sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der
ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter
Weise (z.B. durch "X") zu entwerten.

Haftungshinweise sind zu übernehmen...

.....Die in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen Hinweise zu den

haftungsrechtlichen Folgen der

Ausstellung einer unrichtigen
Zuwendungsbestätigung und zu der
steuerlichen Anerkennung der
Zuwendungsbestätigung sind bei den
jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu
übernehmen.

Dokumentation!!!

.....Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte

Körperschaft ein **Doppel der**

Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem

Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBI 1995 I S. 738 = SIS 96 02 15) gelten entsprechend.

Spendenhaftung nach § 10 b Abs. 4 EStG Ausstellerhaftung des Vereins

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Ausstellerhaftung und Veranlasserhaftung treffen primär den Verein!

Durchgriffshaftung auf die Vorstandsmitglieder ist möglich

(Beachte aber § 31 a BGB!)

Haftungs-Sonder- Fall Spenden bei Vereinen in der Krise

Auch ein " nicht oder nicht mehr gemeinnütziger Verein" kann Spenden annehmen " muss diese aber für gemeinnützige Zwecke verwenden und das konkret nachweisen

(BFH Urteil vom 10.09.2003 XI R 59/01)

TIPPS:

- 1. Getrennte Konten, gesondertes Spendenkonto einrichten
- 2. Nachweis der Spenden und deren konkrete "gemeinnützige Verwendung" getrennt führen
 - 3. Separierung des Spendenkontos und der Spendenbuchführung

10. Rechtsfolgen des Entzugs der Gemeinnützigkeit

Die Situation:

Finanzamt droht bei "Spendenfehlverwendungen" und "falscher Spendenbestätigungspraxis" regelmäßig mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit!

Rechtsfolgen beim Verein: Steuerlich

- * volle Steuerpflicht für laufende Ertrags- und Umsatzbesteuerung
 - * Zweckbetriebe sind nicht mehr steuerbegünstigt
 - * Säumnis- und Verspätungszuschläge auf Hauptsteuerschuld
 - *die BuStra kann kommen (Bußgeld-, Strafverfahren)
 - * Spendenbestätigungsberechtigung entfällt * Aussteller-, und Veranlasserhaftung des Vereins gem. § 10 b Abs, 4 EStG.

Rechtsfolgen beim Verein: Sozialversicherungsrechtlich

* Nacherhebung von
Sozialversicherungsbeiträgen
* Säumnis- und Verspätungszuschläge
* Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen
nachträglich abgeführt werden

Rechtsfolgen beim Spendenempfänger

*Aufhebung von Steuerbescheiden * Neufestsetzung der Einkommensteuer

11. In – Regreßnahme der handelnden Vorstandsmitglieder

Möglich bei " grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen"

Rechtsgrundlage § 280 BGB "Pflichtverletzung"

12. Fragen der DRV Betriebsprüfer

Die Haftungsbombe explodiert regelmässig durch

* Prüfungen im Rahmen der Regelveranlagung (all drei Jahre) durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt

* aktuell vermehrt durch " sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen"

ACHTUNG: Auch nur eine 450 € Kraft kann eine DRV- Prüfung verursachen!

Die stärkste Waffe der Betriebsprüfer

" peinliche offene und geschlossenen

Fragen an den Schatzmeister...."

Was wird gefragt?

- * Wo ist die Ehrenamtspauschale geregelt? * Werden Spendenbescheinigungen für die Tätigkeit im Vereinsheim ausgestellt? * Gibt es eine verbindliche Aussage, dass Spendenbescheinigungen möglich sind? * Sind nur Mitglieder im Vereinsheim tätig, oder auch externe Personen? *Aus welcher Motivation stellen sich Mitglieder im Vereinsheim bei Arbeitsdiensten zur Verfügung?
- *Handelt es sich beim Thekendienst im Verein um satzungsgemäße Verpflichtungen?

- * Wie wird die Spende gebucht?

 * Wie wird die Rückspende gebucht?

 * Gibt es Vereinbarungen über die Stundenvergütung?
- * In welchem Umfange erfolgen die Arbeitsstunden (jährlich / monatlich)
 - * Bestehen 450 €- Job Verträge oder Arbeitsverträge ?
- * Spenden alle Vereinsheimmitarbeiter immer vollständig den Lohnanspruch?
 - * Gibt es verbindliche Aussagen von Sozialversicherungsträgern über die Entgelteigenschaft?

Vielen Dank für ihr Interesse, ihre aktive Mitarbeit und ihre Aufmerksamkeit

Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de